

# Schul- und Entgeltordnung der Musikschule Leiningerland, Grünstadt e.V. Datenschutzhinweise

Wir definieren unsere Aufgabe in der Heranführung von Kindern und Jugendlichen an die Musik und weitergehend darin, musikalische Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern. Dabei zielt unsere pädagogische Arbeit darauf, neben der rein instrumentalen und vokalen Ausbildung ein umfassendes Verständnis für die Musik und ihr kulturelles Umfeld zu wecken.

Die Erwachsenenbildung ist die zweite Säule der Arbeit an der Musikschule. Hier kann an frühere instrumentale oder vokale Fertigkeiten angeknüpft werden. Aber auch das Erlernen eines Instrumentes von Grund auf ist im Erwachsenenalter problemlos möglich.

Die dritte Säule ist unsere umfassende Ensemblearbeit. Beim Musizieren in der Gemeinschaft werden neben der Vertiefung der musikalischen Ebene Schlüsselqualifikationen angelegt: Teamfähigkeit, Ausdauer und Verlässlichkeit. Sie sind wichtige Bausteine für die Entwicklung der Persönlichkeit und der sozialen Kompetenz.

Unsere Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der Trägerschaft des „Trägervereins der Musikschule Leiningerland e.V.“. Die Stadt Grünstadt und die Verbandsgemeinde Grünstadt-Land sind im Vorstand vertreten und fördern die Musikschule in erheblichen Maß über Zuschüsse.

Die Musikschule Leiningerland ist Mitglied im „Verband deutscher Musikschulen“ (VdM) und erfüllt als Qualitätsmerkmal den Leistungskatalog des VdM. Sie ist daher eine vom Land Rheinland-Pfalz geförderte Einrichtung.

Trägerverein der Musikschule: Alfred Graf Strachwitz, 1. Vorsitzender  
Musikschulleitung: Richard Martin  
Sekretariat: Silke Limberg  
Adresse: Schlachthofstr. 1/2, 67269 Grünstadt  
Telefon und Fax: 06359/5334 und 06359/85045  
Email: musikschule-leiningerland@arcor.de  
Internetadresse: www.musikschule-leiningerland.de  
Sekretariatszeiten: Montag 14:30 – 17:30 Uhr  
Dienstag bis Donnerstag 13:30 – 16:30 Uhr  
Bankverbindung: BIC: MALADE51DKH, Sparkasse Rhein-Haardt  
IBAN: DE75 5465 1240 0010 1279 00



# Schulordnung

## 1. Schuljahr

Das Schuljahr beginnt für den *Instrumental- und Vokalunterricht* in der Regel am 01. November und endet am 31. Oktober. Für den *Elementarbereich* gilt der 01. August als Beginn und der 31. Juli als Ende. Der Beginn von zeitlich befristeten Unterrichtsformen (z. B. Instrumentenkarussell oder Workshops), die weniger, als ein Jahr dauern, ist variabel und wird jeweils neu festgelegt.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemein bildenden Schulen gilt grundsätzlich auch für die Musikschule Leiningerland.

## 2. Aufnahme und Kündigung

Anmeldungen zur Aufnahme sind schriftlich an das Sekretariat der Musikschule zu richten. Anmeldungen können nur durch volljährige Schüler / Schülerinnen bzw. bei Minderjährigkeit durch ihre gesetzlichen Vertreter erfolgen. Eine Anmeldung über die Homepage der Musikschule muss durch eine rechtsgültige Unterschrift im Sekretariat legitimiert werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nicht.

Die Aufnahme zum Unterricht ist grundsätzlich nur zum Schuljahresbeginn möglich. Ausnahmen können nur von der Schulleitung genehmigt werden. Für die Aufnahme wird ein Aufnahmeentgelt erhoben.

Kündigungen sind nur zum Schuljahresende (Elementarstufe zum 31. Juli / Instrumental- und Vokalunterricht zum 31. Oktober) möglich. Sie müssen in Schriftform dem Sekretariat vor Ablauf des Schuljahres, spätestens zum 31. August zugegangen sein. Bei vorzeitigem Austritt bleibt die Zahlungspflicht für ein volles Schuljahr bestehen.

Sowohl für Anmeldungen wie auch für Kündigungen haben Absprachen mit Lehrkräften keine Gültigkeit.

Adressenänderungen müssen unverzüglich dem Sekretariat gemeldet werden.

## 3. Unterrichtserteilung

Der Unterricht wird von fachlich ausgebildeten und qualifizierten Lehrkräften erteilt - in der Regel von Musiklehrern mit Hochschulabschluss oder adäquater Ausbildung.

In der Entgeltordnung ist die Dauer der Unterrichtseinheiten in unterschiedlichen Tarifen festgelegt. Bei längerfristigem, durch Krankheit bedingtem Fehlen einer Lehrkraft wird durch die Musikschule nach Möglichkeit eine Vertretung bestellt.

Wenn im Kalenderquartal der Unterricht durch eine Erkrankung der Lehrkraft mehr als vier Mal abgesagt werden muss, wird auf schriftlichen Antrag hin ein Monatsentgelt erstattet.

Ein Lehrerwechsel kann nur auf Grund eines schriftlich begründeten Antrages erfolgen.

Der Wechsel eines Unterrichtsfaches ist jeweils zum neuen Schuljahr möglich und muss spätestens bis zum 31. August durch ein Ummeldeformular beantragt werden.

Der Unterricht wird außer in den Schulferien wöchentlich erteilt.

## 4. Teilnahme am Unterricht und an den Ergänzungsfächern

Die Schüler / Schülerinnen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, an den Ergänzungsfächern und an den Veranstaltungen der Musikschule verpflichtet. Ergänzungsfächer sowie Schulveranstaltungen sind ein wichtiger verbindlicher Bestandteil der Ausbildung.

Die Einteilung zu den Ergänzungsfächern nehmen die Hauptfachlehrkräfte unter Berücksichtigung von Ausbildungsstand und Interesse der Schüler / Schülerinnen vor. Die Schulleitung kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verpflichtung aussprechen.

Die Verhinderung oder Erkrankung eines Schülers / einer Schülerin soll umgehend dem Sekretariat mitgeteilt werden. Es gibt keinen Anspruch auf das Nachholen von versäumten Unterrichtsstunden.

## **5. Unterrichtsdauer und Probezeit**

### **Elementarstufe**

Der Unterricht in allen Kursen der Elementarstufe ist grundsätzlich einjährig. Der Eltern-Kind-Kurs (EKK) kann aber bis zum Anschluss an die musikalische Früherziehung (MFE) jährlich verlängert werden. Die MFE besteht aus einem einjährigen Basiskurs und einem ebenfalls einjährigen Aufbaukurs. Jeder Kurs benötigt eine erneute Anmeldung, eine Kündigung zum Schuljahresende ist nicht erforderlich.

Die Anmeldung zum Unterricht in der Elementarstufe beinhaltet die Verpflichtung, am gesamten Kurs teilzunehmen. Die Teilnahme ist nicht übertragbar. Eine Kündigung während des Kurses ist nach der Probezeit nicht mehr möglich.

Die ersten Monate bis Ende November gelten in der Elementarstufe als Probezeit. Zum Ende der Probezeit (30. November) ist eine schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist, spätestens zum 31. Oktober, möglich. Eine Zahlungsverpflichtung für das Kursentgelt besteht in diesem Fall nur bis zum Ende der Probezeit.

### **Instrumental- und Vokalunterricht**

Der Instrumental- und Vokalunterricht wird kontinuierlich durchgeführt. Die Teilnahme verlängert sich jeweils um ein Schuljahr, wenn nicht zum Schuljahresende gekündigt wurde.

Die ersten vier Monate nach Aufnahme des Schülers / der Schülerin in den Instrumental- und Vokalunterricht gelten als Probezeit. Zum Ende der Probezeit (28. Februar) ist eine schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist, spätestens zum 20. Januar, möglich. Eine Zahlungsverpflichtung für die Kursgebühr besteht in diesem Fall bis zum Ende der Probezeit.

Beginnen Instrumental- oder Vokalkurse ausnahmsweise innerhalb des regulären Schuljahres, entfällt die Probezeit.

Der Instrumental- und Vokalunterricht wird im Anfängerbereich generell in Gruppenform durchgeführt. Bei besonderen Begabungen kann auf Antrag der Fachlehrkraft ein Prüfungsvorspiel beantragt werden, das die Aufnahme in den Einzelunterricht ermöglicht.

## **6. Ausschluss aus dem Unterricht**

Bleibt ein Entgeltzahler länger als drei Monate mit dem Entgelt im Rückstand, so führt das zum Vertragsende zum Ende des Schuljahres. Ebenso können Schüler / Schülerinnen bei erheblichen Verstößen gegen die Schulordnung oder gegen die Disziplin vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Eine Entgeltzahlungsverpflichtung bleibt in beiden Fällen bis zum Schuljahresende bestehen.

## **7. Aufsicht und Haftung**

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts und ist auf den Unterrichtsraum begrenzt. Werden minderjährige Schüler / Schülerinnen zur Musikschule gebracht, müssen sich die Erziehungsberechtigten bzw. deren Beauftragte davon überzeugen, dass der Unterricht auch tatsächlich stattfindet.

Für Unfälle auf dem Weg zur Musikschule oder in der Schule sowie für den Verlust bzw. die Beschädigung von Kleidung und Instrumenten kann keine Haftung übernommen werden.

## **8. Gesundheitsbestimmungen**

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen der Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen).

# Entgeltordnung

## 1. Entgeltpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule wird ein Unterrichtsentgelt nach der jeweils gültigen Entgelttabelle erhoben.

Das Entgelt ist im Normalfall für die Dauer eines Unterrichtsjahres konstant. Eine Änderung während des Schuljahres ist allerdings dann möglich, wenn sich beispielsweise die Gruppenstärke und damit der Entgelttarif am Ende der Probezeit ändert. Kann die Gruppenstärke im Laufe des Schuljahres nicht aufrechterhalten werden, informiert die Lehrkraft ihre Gruppenteilnehmer unverzüglich über die Tarifänderung. Eine Entgelterhöhung bei einem Tarifwechsel kann im Einzelfall in Absprache mit der Lehrkraft durch eine Reduzierung der Unterrichtszeit vermieden werden.

Ergänzungsfächer, die im Zusammenhang mit einem Instrumental- oder Vokalfach besucht werden, sind Teil des Unterrichtes und damit entgeltfrei. Wird kein Instrumental- oder Vokalfach an der Musikschule besucht, besteht für die besuchten Ergänzungsfächer Entgeltpflicht (siehe Entgelttabelle).

Die Entgelte sind Jahresbeiträge: Für den Instrumental- / Vokalunterricht werden sie in zwölf monatlichen Teilbeträgen erhoben und gelten auch für unterrichtsfreie Zeiten (Ausnahme: zeitlich begrenzte Kurse).

Für den Elementarbereich wird der Jahresbeitrag in zehn monatlichen Teilbeträgen erhoben. In den Monaten Juli und August findet kein Entgelteinzug statt.

Bei einer Rückbelastung wegen mangelnder Kontodeckung wird pro Vorgang eine Bearbeitungsgebühr von 5,- Euro erhoben und eingezogen.

## 2. Fälligkeit

Das Unterrichtsentgelt ist ab Beginn des Schuljahres (Elementarstufe ab 01. September / Instrumental- und Vokalunterricht ab 01. November) bzw. ab Beginn eines zeitlich befristeten Kurses fällig.

Das Unterrichtsentgelt wird durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren jeweils zum Anfang des Monats abgebucht. Bei Neuanmeldung bzw. Änderung des Schulentgeltes wird 5 Banktage vor dem Fälligkeitstermin schriftlich über deren Höhe informiert und die Gläubiger-Identifikationsnummer, IBAN, BIC als auch die Mandatsreferenznummer mitgeteilt. Für den Monat, in dem die Änderung eintritt, wird das Schulentgelt ab dem 20. des Monats über das Lastschriftverfahren eingezogen. Ebenfalls zu diesem Termin werden einmalige Entgelte, wie beispielsweise das Entgelt für die Anmeldung, eingezogen.

In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit der monatlichen Überweisung des Schulentgeltes. Dieses muss spätestens zum 15. eines Monats unter Namensnennung des Schülers / der Schülerin sowie unter Angabe des Unterrichtsfaches überwiesen sein.

Andere Zahlungsweisen sind aus verwaltungstechnischen Gründen nicht möglich.

Abzüge am Unterrichtsentgelt sind nicht gestattet. Auch bei vorzeitigem Austritt bleibt die Zahlung für ein volles Schuljahr bestehen.

## 3. Ermäßigung

Für Familien, die mehr als 2 Kinder zum Unterricht angemeldet haben oder 3 Fächer innerhalb der Familie belegen (Erwachsene ausgenommen), ermäßigt sich das Unterrichtsentgelt für alle Fachbelegungen um 15%, sofern nur ein Beitragszahler für das gesamte Entgelt aufkommt.

Bei geringen Einkommensverhältnissen kann das Unterrichtsentgelt auf Antrag teilweise erlassen werden. Eine Minderung des Unterrichtsentgeltes kann auch bei einer besonderen Begabtenförderung erfolgen. Eine Entscheidung darüber trifft die Schulleitung zusammen mit der Hauptfachlehrkraft des Schülers / der Schülerin.

#### **4. Erwachsenenzuschlag**

Die im Entgelttarif genannten Unterrichtsentgelte gelten für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Für Erwachsene wird ein Erwachsenenzuschlag pro Hauptfach von Euro 90,-- pro Jahr (= Euro 7,50 pro Monat) erhoben. Auf schriftlichem Antrag können Schüler und Studenten bis zum vollendeten 23. Lebensjahr vom Zuschlag befreit werden. Hierfür ist dem Antrag eine Bescheinigung der Schule, Hochschule oder Universität beizufügen. Die Bescheinigung muss jährlich erneuert und spätestens 4 Wochen vor Schuljahresende im Sekretariat der Musikschule vorgelegt werden.

#### **5. Ergänzungsfächer**

Alle Ergänzungsfächer gelten im Zusammenhang mit einem Instrumental- oder Vokalfach als Nebenfach und sind in den Unterrichtsentgelten enthalten. Wird ausschließlich ein Ergänzungsfach (ohne Hauptfach) belegt, werden Euro 84,00 pro Jahr als Kursentgelt erhoben.

#### **6. Aufnahmeentgelt**

Bei Eintritt in die Musikschule wird für jeden Schüler / jede Schülerin ein Aufnahmeentgelt von Euro 26,00 erhoben (Ausnahme: Instrumentenkarussell und andere zeitlich begrenzte Kurse).

Pausiert ein Schüler / eine Schülerin auf Antrag bis zu einem Jahr (z. B. bei einem Auslandsaufenthalt) bleibt der Anspruch auf Unterrichtserteilung im bestehenden Unterrichtsfach ohne erneutes Aufnahmeentgelt bestehen. Danach werden alle Daten gelöscht und ein neues Aufnahmeentgelt fällt an.

#### **7. Zuschlag für auswärtige Schüler / Schülerinnen**

Für Schüler / Schülerinnen, die nicht aus dem Einzugsgebiet der Zuschuss gebenden Kommunen (Stadt Grünstadt und Verbandsgemeinde Grünstadt-Land) kommen, wird ein Zuschlag von Euro 78,-- pro Jahr (6,50 €/Monat) erhoben. Der Elementarunterricht ist davon ausgenommen. Dieser Zuschlag entfällt, wenn die jeweilige Wohnsitzgemeinde (bzw. Gemeindeverband) einen entsprechenden Zuschuss gewährt.

#### **8. Förderstufe**

Der Einzelunterricht (45 Min.) gilt als Förderstufe und wird erheblich subventioniert. Die Aufnahme in die Förderstufe ist an ein Prüfungsvorspiel gebunden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, ungefördernten Einzelunterricht zu erhalten.

## 9. Unterrichtsentgelte

NR.	UNTERRICHTSDAUER IN MINUTEN	UNTERRICHTSART	1/10 MONATS- BETRAG IN EURO	BETRAG PRO JAHR IN EURO
1.	45	Eltern-Kind-Kurs	29,50	295,-
2.	60	Musikalische Früherziehung	34,00	340,-
NR.	UNTERRICHTSDAUER IN MINUTEN	UNTERRICHTSART	MONATS- BETRAG IN EURO	BETRAG PRO JAHR IN EURO
3.	45	Gruppenunterricht ab 5 Teilnehmern	33,60	403,20
4.	45	Gruppenunterricht mit 4 Teilnehmern	38,10	457,20
5.	45	Gruppenunterricht mit 3 Teilnehmern	42,50	510,00
6.	45	Gruppenunterricht mit 2 Teilnehmern	58,20	698,40
7.	60	Gruppenunterricht mit 4 Teilnehmern	48,50	582,00
8.	60	Gruppenunterricht mit 3 Teilnehmern	52,90	634,80
9.	60	Gruppenunterricht mit 2 Teilnehmern	67,00	804,00
10.	30	Gruppenunterricht mit 2 Teilnehmern	42,20	482,40
11.	30	Einzelunterricht	65,40	784,80
12.	45	Einzelunterricht (Förderstufe)	81,90	982,80
13.	45	Einzelunterricht	122,60	1471,20
14.	20	Suzuki Einzelunterricht	66,70	800,40
15.	30	Suzuki Einzelunterricht	88,50	1062,00
16.	45	Suzuki Einzelunterricht (Förderstufe)	105,00	1260,00
17.	45	Suzuki mit 2 Teilnehmern	81,30	975,60
18.	45	Suzuki mit 3 Teilnehmern	65,60	787,20
19.	variabel	Suzuki-Gruppe ohne Instrumentalfach	23,10	277,20
20.	variabel	Ergänzungsfach (ohne Hauptfach)	7,00	84,00
21.	variabel	Oldie-Chor / Big-Band	10,00	120,00
22.	variabel	Percussion-Gruppe	24,30	291,60

Neben dem kontinuierlichen Unterricht werden auch Kurse und Workshops angeboten, die stundenweise abgerechnet werden. Die Preise sind variabel und werden rechtzeitig vor dem Kursbeginn bekannt gegeben.

## 10. Inkrafttreten und Verbindlichkeit

Die vorstehende Schul- und Gebührenordnung tritt ab 01.08.2020 in Kraft. Diese Schul- und Entgeltordnung ist für alle Schüler / Schülerinnen verbindlich und alle vorhergehenden Schul- und Entgeltordnungen verlieren ihre Gültigkeit. Die Anmeldung zum Unterricht beinhaltet deren Anerkennung. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Grünstadt.

# Datenschutzinformationen

## nach Art. 13 DS-GVO

Liebe Eltern und Schüler, Ihr habt wahrscheinlich mitbekommen, dass es ein neues Gesetz zum Datenschutz gibt. In den Nachrichten und auch in den sozialen Netzwerken wurde viel darüber berichtet und auch Ihr habt bestimmt bei Facebook oder Instagram ein paar Hinweise lesen oder bestätigen müssen.

Dieses neue Gesetz – es heißt Datenschutz-Grundverordnung oder kurz DS-GVO – verpflichtet unsere Musikschule dazu, einige Informationen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bereitzuhalten. Solche Daten sind z.B. Name, Adresse, Bankverbindung oder auch der Lernfortschritt eines Schülers. Unsere Musikschule speichert diese Daten und gibt sie manchmal auch an andere Stellen weiter.

Die Informationen sollen es Euch ermöglichen, besser über die Speicherung und Weitergabe Eurer personenbezogenen Daten Bescheid zu wissen und z.B. auch gegen eine aus Eure Sicht unberechtigte Weitergabe vorzugehen.

### 1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle

Verantwortlich für die Datenverarbeitung im Rahmen des Betriebs unserer Musikschule ist der Musikschule Leiningerland e.V. Dieser wird vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Alfred Graf Strachwitz. Ihr erreicht die Musikschule unter folgenden Kontaktdaten: Schlachthofstr. ½, 67269 Grünstadt, Tel.: 06359-5334, Fax: 06359-85045 oder E-Mail: musikschule-leiningerland@arcor.de. Unsere Datenschutzbeauftragte erreicht Ihr unter der Postadresse mit dem Zusatz „Vertraulich Datenschutzbeauftragte“ oder per E-Mail unter musikschule-leiningerland@arcor.de.

### 2. Zwecke und Rechtsgrundlagen

Damit Schüler bei uns am Unterricht teilnehmen können, müssen die Eltern einen Schulvertrag mit uns abschließen. Um diesen Vertrag erfüllen zu können, müssen wir Eure personenbezogenen Daten verarbeiten. Wir müssen z.B. wissen, wie der Schüler heißt und wie man seine Eltern erreichen kann, an welche Adresse die Rechnung versendet werden soll und von welchem Bankkonto die Kosten für den Unterricht abgebucht werden sollen. Ansonsten können unsere Lehrer den Schüler nicht betreuen. In erster Linie werden Eure personenbezogenen Daten also bei uns aufgrund des bestehenden Vertrags verarbeitet. Das ist nach dem neuen Gesetz auch zulässig, was sich aus Artikel 6 Absatz 1 b) DS-GVO ergibt. Wir müssen diese Vorschrift nennen, damit Ihr euch ein eigenes Bild machen könnt.

Oft haben wir auch eine Verpflichtung dazu, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Diese kann sich aus verschiedenen Gesetzen ergeben und betrifft insbesondere die Daten, die bei der Erfüllung des Vertrags anfallen (z.B. Rechnungen Dokumentation von stattgefundenen Unterrichtsstunden). Wenn wir eine gesetzliche Verpflichtung zur Verarbeitung der Daten haben, ist das nach Artikel 6 Absatz 1 c) DS-GVO erlaubt.

Zur Verarbeitung Eurer personenbezogenen Daten verwenden wir regelmäßig Computer und andere elektronische Geräte. Das ist auch notwendig, weil wir heutzutage nicht mehr alles aufschreiben und in Ordnern abheften können. Diese digitale Verarbeitung erleichtert uns auch den Arbeitsalltag. Sie ist nach Artikel 6 Absatz 1 f) DS-GVO zulässig, weil wir daran ein berechtigtes Interesse haben. Weitere berechtigte Interessen der Musikschule können sein: Einladung zu Veranstaltungen, Anfertigung und Veröffentlichung von Bildern (z.B. auf Konzerten oder anderen Veranstaltungen) und deren Nutzung zu Werbezwecken, Weitergabe von Kontaktdaten an zuständige Lehrer oder andere Eltern, Veröffentlichung von Konzertprogrammen, Aushang von Teilnehmerlisten andere Dinge, die in unserer Musikschule zur Erfüllung der Schulverträge und der Verwaltung insgesamt gemacht werden müssen.

In Einzelfällen kann es sein, dass wir für die Datenverarbeitung eine Einwilligung brauchen. Diese kann von Euch freiwillig erteilt werden und ist dann die Rechtfertigung. Das ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 1 a) DS-GVO und betrifft z.B. die Frage, ob ein Schüler eine Allergie, Unverträglichkeit oder Krankheit hat oder sonstige Umstände, über die unsere Lehrer informiert sein müssen. Diese Informationen sind für unsere Musikschule im Rahmen des Unterrichts oder einer Orchesterfreizeit sehr wichtig, da ansonsten keine ausreichende Betreuung stattfinden kann. Wenn wir eine Einwilligung brauchen, informieren wir Euch noch einmal darüber und fragen, ob Ihr einverstanden seid.

### **3. Bereitstellung Eurer Daten**

Eure personenbezogenen Daten teilt Ihr uns selbst mit. Andere Quellen haben wir nicht, Ihr wisst also genau darüber Bescheid, welche Daten wir über Euch gespeichert haben. Es ist wichtig, dass Ihr uns Eure Daten zur Verfügung stellt. Ansonsten können wir den Vertrag nicht erfüllen und Schüler können nicht zum Unterricht kommen. In manchen Fällen betrifft das auch Daten wie Allergien oder andere gesundheitliche Besonderheiten, da wir die Schüler sonst nicht richtig betreuen können. Bei einer Orchesterfreizeit müssen wir z.B. wissen, ob ein Schüler Medikamente einnehmen muss oder eine Allergie gegen Bienenstiche hat. Wenn wir die von uns abgefragten personenbezogenen Daten nicht bekommen, können wir keinen Schulvertrag mit den Eltern abschließen und der Schüler kann nicht am Unterricht oder anderen Veranstaltungen teilnehmen.

### **4. Speicherdauer**

Eure personenbezogenen Daten werden bei uns gespeichert, solange am Unterricht teilgenommen wird und ein Vertrag besteht. Danach behalten wir die personenbezogenen Daten und Unterlagen noch einige Jahre. Das liegt daran, dass es verschiedene vom Gesetz vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen von bis zu 10 Jahren gibt. In dieser Zeit kann es sogar sein, dass das Finanzamt oder andere Behörden bestimmte Unterlagen und Daten einsehen wollen. Sobald wir die bei uns gespeicherten Daten aber nicht mehr benötigen, werden sie natürlich gelöscht.

### **5. Weitergabe von Daten**

Es kommt oft vor, dass Eure Daten an Personen innerhalb unserer Musikschule weitergeben werden. Dabei kann es sich z.B. um das Sekretariat, die Lehrer, den Vereinsvorstand oder andere Mitarbeiter handeln. Es kann auch sein, dass wir bestimmte Unterlagen mit personenbezogenen Daten an andere Personen oder Stellen außerhalb unserer Musikschule weitergeben. In Betracht kommen z.B. Behörden im Falle einer Finanzprüfung, unser Steuerberater, Jugendherbergen bei einer Orchesterfreizeit, eine Druckerei bei der Anfertigung von Konzertprogrammen oder sonstige Vertragspartner unserer Musikschule. Dabei kann es sich um normale Dienstleister oder sogenannte Auftragsverarbeiter handeln (das ist ein spezieller Vertragspartner, der weisungsgebunden personenbezogene Daten für unsere Musikschule verarbeitet).

Wir beabsichtigen nicht, Eure Daten an ein Drittland außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums zu übermitteln.

### **6. Eure Rechte**

Ihr habt verschiedene Rechte, die gegenüber der Musikschule geltend gemacht werden können: Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO), Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) sowie auf Datenübertragung (Art. 20 DS-GVO). Wir bemühen uns, alle Anfragen zeitnah zu beantworten (spätestens aber innerhalb eines Monats).

Ihr habt das Recht, Euch an eine zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden (z.B. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz).

Sofern Eure personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO durch uns verarbeitet werden, habt Ihr ein allgemeines Widerspruchsrecht. Dieses greift aber nur, wenn besondere Gründe bei Euch vorliegen oder wenn sich der Widerspruch gegen Direktwerbung richtet (Art. 21 DSGVO). Bei einem Widerspruch gegen Direktwerbung wird die Musikschule die Daten nicht mehr werblich nutzen. In den anderen Fällen wird der Widerspruch geprüft und dann eine Entscheidung über die Verarbeitung getroffen.

### **7. Datenverarbeitung online**

Auch über unsere Internetseite unter [www.musikschule-leiningerland.de](http://www.musikschule-leiningerland.de) werden personenbezogene Daten verarbeitet. Weitere Informationen dazu findet Ihr unter [www.musikschule-leiningerland.de/Datenschutz](http://www.musikschule-leiningerland.de/Datenschutz).